

ANLAGE A1



CHARLOTTE FRESENIUS
PRIVATUNIVERSITÄT
UNIVERSITY OF SUSTAINABILITY

CURRICULUM

Nachhaltige Immobilienwirtschaft (B.A.)

BACHELOR • PRÄSENZ • VOLLZEIT

CHARLOTTE FRESENIUS
PRIVATUNIVERSITÄT

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| §1 Allgemeines..... | 3 |
| §2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil | 4 |
| §3 Aufbau und Gliederung des Studiums | 6 |
| §4 Typen von Lehrveranstaltungen | 6 |
| §5 Lehr- und Lernmethoden | 6 |
| §6 Studieninhalt und Studienverlauf..... | 7 |
| §7 Bachelorprüfung..... | 10 |
| §8 Praktika bzw. Praxis..... | 11 |
| §9 Auslandsstudien | 11 |
| §10 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen | 12 |
| §11 Prüfungsordnung..... | 12 |
| §12 Anerkennung von Prüfungen..... | 14 |
| §13 Inkrafttreten..... | 15 |

§1 ALLGEMEINES

- (1) Der Gesamtumfang für das Bachelorstudium Nachhaltige Immobilienwirtschaft beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolvent*innen des Bachelorstudiums Nachhaltige Immobilienwirtschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt (B.A.), verliehen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Nachhaltige Immobilienwirtschaft ist die allgemeine Universitätsreife (vgl. § 63 (1) UG 2002).
- (4) Die Zulassung zum Studium an der Charlotte Fresenius Privatuniversität erfordert die Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, den Nachweis der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung in schriftlicher und amtlich beglaubigter Kopie, im Einzelfall den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus dem vollständig ausgefüllten und online versendeten Bewerbungsformular, der hochgeladenen, unterschriebenen „Verpflichtungserklärung“, einer amtlich beglaubigten Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und einem aktuellen Lichtbild.
- (6) Bewerber*innen sollen an einem persönlichen Informations- und Beratungsgespräch teilnehmen, das i.d.R. im Rahmen des Aufnahmetages stattfindet.
- (7) Sollten mehr Bewerbungen einlangen, als Studienplätze vorhanden sind, werden die Bewerbungen, die die erforderlichen Zulassungsbedingungen erfüllen, in der Reihenfolge ihres Einlangens gereiht. Sollte diese chronologische Reihung zu einem groben Missverhältnis von männlichen und weiblichen Studierenden führen, oder zu einem Nicht Berücksichtigen von Menschen mit Beeinträchtigungen, kann über Vorreihungen ein ausgeglichenes Verhältnis von unterschiedlichen Bewerbergruppen angestrebt werden. Solche Vorreihungen müssen wohlbegründet sein und sind prinzipiell dem Senat zur Bestätigung vorzulegen. Der Senat entscheidet auch über allfällige Beeinspruchungen von Vorreihungsentscheidungen.
- (8) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden. Die Anzahl der ECTS beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahrs entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (9) Der Bachelorstudiengang Nachhaltige Immobilienwirtschaft setzt sich aus Modulen zusammen, die Pflichtveranstaltungen darstellen. Einzelne Module können aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Zudem ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.
- (10) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§2 GEGENSTAND DES STUDIUMS UND QUALIFIKATIONSPROFIL

(1) Gegenstand des Studiums

Der Studiengang Nachhaltige Immobilienwirtschaft hat das Ziel, grundlegendes immobilienwirtschaftliches Wissen und Kompetenzen zu vermitteln und betriebswirtschaftliches Denken mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit zu verknüpfen. Das Beurteilen des unternehmerischen Erfolgs soll sich an den Prinzipien der „Tripple Bottom Line“ orientieren. Der Wert von unternehmerischen Gewinnen wird auch daran gemessen, welche Kosten in Bezug auf dem Verbrauch von natürlichen und sozialen Ressourcen entstanden sind. Die Studierenden werden insbesondere darin befähigt, prozessuale Abläufe in einem Unternehmen zu erkennen, zu analysieren und abzubilden und auch hier wieder Prozesse nicht nur in Bezug auf Kostenoptimierung, sondern auch in Bezug auf nachhaltige Prozessqualität und dem Prozess der Generation von nachhaltiger Wertschöpfung unter Erhaltung und Bewahrung von natürlichen und sozialen Ressourcen zu optimieren. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Basiswissen der Bauphysik und des Immobilienrechts sowie wissenschaftsmethodische und überfachliche Fertigkeiten und erfahren eine Persönlichkeitsbildung, die auch die Befähigung zur verantwortungsbewussten Mitgestaltung von Umwelt und Wirtschaft und von gesellschaftlichen Prozessen in demokratischem nachhaltigkeitsorientiertem Gemeinsinn umfasst.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Immobilienwirtschaft verfügen über grundlegende ökonomische, nachhaltigkeitsorientierte und wissenschaftsmethodische Kompetenzen. Aufbauend auf ihrem Verständnis für das Zusammenwirken einzelner Funktionsbereiche innerhalb einer Unternehmensorganisation können sie unternehmerische Prozesse und Entscheidungen in der Immobilienwirtschaft unter Einsatz von betriebswirtschaftlichen, nachhaltigkeitsorientierten und wissenschaftlichen Methoden planen, umsetzen und kontrollieren. Dabei kommt ihnen auch ihre Erfahrung im Einsatz quantitativer sowie qualitativer Methoden zugute. Die Ergebnisse der unternehmerischen Kontrolle wissen sie zu nutzen zur Entwicklung von Strategien zur Aufrechterhaltung der unternehmerischen Wertschöpfung in der Immobilienwirtschaft. Dabei fungieren die Prinzipien der Nachhaltigkeit nicht nur als Begrenzungslinien legitimen wirtschaftlichen Handelns, sondern als Grundlage für die Entwicklung von neuen Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen. Darüber hinaus sind die Absolvent*innen in der Lage, das Markt- und Wettbewerbsumfeld von Unternehmen in der Immobilienwirtschaft sowie den rechtlichen Rahmen dieser Branche zu beurteilen. Dabei wird das Markt- und Risikopotential von immobilienwirtschaftlichen Produkten auch mit Kriterien der Entwicklungsmöglichkeiten von nachhaltigen Märkten und Produktkreisläufen gewichtet. Nicht zuletzt sind sie befähigt, im Rahmen der Optimierung von Entscheidungs- und Wertschöpfungsprozessen digitale Neuerungen im Bereich der Kommunikation und der Produktion zu erkennen, diese kritisch zu evaluieren und gegebenenfalls deren Implementierung zu unterstützen. Neben der Entwicklung von digitaler Kompetenz liegt ein weiterer Schwerpunkt in der systematischen Beschäftigung mit den Innovationsmöglichkeiten von Produkten, Dienstleistungen, Produktions- und Distributionsmöglichkeiten in der Immobilienwirtschaft. Innovation und Digitalisierung sind die wesentlichen Treiber für die Gestaltung einer nachhaltigen Immobilienwirtschaft. Die Studierenden sollen gerade in diesem Bereich Entwicklungs-, Handlungs-, und Implementierungskompetenzen entwickeln.

Die Wahl von Schwerpunkten und Wahlpflichtmodulen erlaubt es den Absolvent*innen einerseits, fachliche Schwerpunkte zu setzen, andererseits ihre eigenen Vorlieben zu reflektieren und ihre Persönlichkeit im Rahmen der beruflichen Qualifizierung weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sind sie in der Lage, jeweils ihren eigenen Standpunkt gegenüber Dritten zu vertreten, sich aber auch mit anderen Meinungen sachlich-argumentativ auseinanderzusetzen und diese bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Ferner vermögen sie unter Berücksichtigung aktueller Trends gesellschaftliche Prozesse wahrzunehmen, diese aktiv mitzugestalten und sich für gesellschaftliche Werte einer nachhaltigen und freiheitlich-demokratischen Ordnung einzusetzen.

Die erworbenen Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens befähigen die Absolvent*innen dazu, sich unter Anwendung erprobter und wissenschaftlich fundierter Methoden neues Wissen selbstständig anzueignen. Die so gewonnenen neuen Erkenntnisse können sie unter Anwendung geeigneter Präsentationstechniken gegenüber Dritten darlegen.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt weist eine positive Entwicklung für Akademiker*innen aus. So ist die Nachfrage nach Absolvent*innen einer akademischen Hochschulausbildung in den letzten Jahren stetig gestiegen, insbesondere auch im Bereich der nachhaltigkeitsorientierten Immobilienwirtschaft. Die enormen Herausforderungen, die der Klimawandel, das Artensterben und der Ressourcenverbrauch stellen, braucht eine neue Art von Immobilienexpert*innen. Die Kombination von wirtschaftlicher Expertise und nachhaltigkeitsorientierter Motivation und Kompetenz vereint mit der Fähigkeit digitalisierungsgestützte Innovationen hervorzubringen wird eine der Schlüsselkompetenzen für eine überlebensfähige Wirtschaft sein. Der Bedarf an „nachhaltigen“, agilen und innovativen Immobilienexpert*innen wird enorm zunehmen.

Absolvent*innen des Bachelorstudiums Nachhaltige Immobilienwirtschaft stehen, teilweise in Abhängigkeit von der Wahl des Schwerpunktfaches, u.a. folgende Berufsfelder offen:

- Tätigkeit als Nachwuchsführungskraft in den unterschiedlichen Bereichen eines immobilienwirtschaftlichen Unternehmens (bspw. Marketing und Marktforschung, Unternehmensfinanzierung und Controlling, Personalmanagement und -entwicklung)
- Mitarbeit in Stäben, Projekten und Expertenkreisen speziell im Umfeld der nachhaltigkeitsorientierten Immobilienwirtschaft oder der Einführung neuer nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen
- Berufliche Tätigkeiten in den Bereichen Assistenz der Geschäftsführung
- Unternehmensberatung
- Selbstständigkeit

Den Absolvent*innen ist es darüber hinaus möglich, nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss ein Masterstudium aufzunehmen.

§3 AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

- (1) Das Bachelorstudium Nachhaltige Immobilienwirtschaft ist modularisiert und beinhaltet Pflichtmodulgruppen und Wahlmodulgruppen.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.

§4 TYPEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN

Im Bachelorstudium Nachhaltige Immobilienwirtschaft sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- (1) Vorlesung (VO): Gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt.
- (2) Vorlesung mit Übung (VU): Verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten.
- (3) Übung (UE): Dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche.
- (4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt; Ausnahmen regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§5 LEHR- UND LERNMETHODEN

- (1) Die ausgewiesenen Module unterscheiden sich weniger durch unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen, sondern vielmehr durch eine unterschiedliche Verteilung von Lehr-/Lernmethoden. In den allermeisten Modulen findet sich der Lehrveranstaltungstyp Vorlesung, die durch Übungen, Planspiele, Fallbeispiele oder Gruppenarbeiten ergänzt werden und somit einen seminaristischen Charakter erhalten.
- (2) Darüber hinaus werden die Kompetenzen und Inhalte auch im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums über didaktisierte Materialien vermittelt, die den Studierenden online über eine Lernplattform zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen unter anderem onlinebasierte Selbstlern-test, angeleitete Literaturrecherche oder auch die angeleitete Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen.
- (3) Welchen zeitlichen Umfang die verschiedenen Lehr-/Lernmethoden innerhalb eines Moduls einnehmen, ist der Verteilung des Workloads auf die verschiedenen Kategorien synchrone Kontaktzeit Präsenz, synchrone Kontaktzeit online, angeleitetes Selbststudium und Selbststudium zu entnehmen.

§6 STUDIENINHALT UND STUDIENVERLAUF

Untenstehend befinden sich die Pflichtmodule und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Nachhaltige Immobilienwirtschaft. In den Pflichtmodulen liegt der Schwerpunkt zu Beginn des Studiums in der Vermittlung von immobilienwirtschaftlichen Basiskompetenzen sowie in den höheren Semestern in der Vermittlung von vertiefenden, interdisziplinären und überfachlichen Kompetenzen und Kompetenzen zum gesellschaftlichen Engagement.

Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach §12 festgelegt sind. Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

| Studienverlaufsplan | | | | | | | | | | | |
|--|--|-------------|----|----|----|----|----|---------------------------|---------------------------------|--|---|
| Nachhaltige Immobilienwirtschaft (B.A.) - Vollzeit - Präsens | | | | | | | | | | | |
| Modul Nr. | Modul | ECTS-Punkte | | | | | | Workload (in Zeitstunden) | Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) | Voraussetzungen für die Vergabe von Credits (alle Leistungen und Prüfungsformen) | Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnote |
| | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | | | |
| Modulgruppe nachhaltiges Management | | | | | | | | | | | |
| B-GV-1 | Grundlagen einer nachhaltigen Betriebswirtschaftslehre | 5 | | | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| B-BW-5 | Nachhaltige Wertschöpfung und Circular Economy | | | 5 | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| B-GV-2 | Rechnungswesen | 5 | | | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| B-BW-1 | Marketing und Marktforschung | 5 | | | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| B-BW-2 | Personalmanagement und Sustainable Leadership | | 5 | | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| Modulgruppe Quantitative Methoden | | | | | | | | | | | |
| B-GV-4 | Wirtschaftsmathematik | 5 | | | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| M485 | Digitalisierung im Baugewerbe | | 5 | | | | | 125 | P | Portfolio | 70% Portfolio/ 30% Präsentation |

| Modulgruppe Recht | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|---|---|---|---|--|-----|---|--|---|
| B-GV-8 | Bürgerliches Recht | | 5 | | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| M492 | Immobilienrecht | | | 5 | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| Modulgruppe Berufliche Professionalisierung | | | | | | | | | | | |
| B-GV-3 | Projektmanagement und Präsentationstechniken | 5 | | | | | | 125 | P | Präsentation, Hausarbeit, Klausur | 70% Hausarbeit und 30% Präsentation oder 100 % Klausur |
| M542 | Reallabor Nachhaltige Projektentwicklung | | | | | 5 | | 125 | P | Projektarbeit | 70% Bericht/ 30% Präsentation |
| M543 | Travel & Work | | | | 5 | | | | | Portfolio | 100% |
| Modulgruppe Englisch & Interkulturelle Kompetenzen | | | | | | | | | | | |
| B-BS-1 | Business Communication | | | | | 5 | | 125 | P | Klausur, Präsentation | 50% Klausur 50% Präsentation |
| B-GV-11 | International and Intercultural Management | | | 5 | | | | 125 | P | Projektarbeit, Präsentation | 50% Projektarbeit 50% Präsentation |
| Modulgruppe Überfachliche Qualifikationen | | | | | | | | | | | |
| B-GV-6 | Wissenschaftliches Arbeiten | | 5 | | | | | 125 | P | Hausarbeit | 100% |
| B-GV-10 | Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeit | 5 | | | | | | 125 | P | Klausur oder Hausarbeit inkl. Präsentation | 100 % Klausur oder 50% Hausarbeit und. 50% Präsentation |
| B-BW-3 | Mikroökonomie | | 5 | | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| B-GV-14 | Digitale Transformation im Kontext der Nachhaltigkeit | | | 5 | | | | 125 | P | Klausur, Präsentation oder Hausarbeit | 100% |
| M544 | Studium Sustineri | | | 5 | | | | 125 | P | Präsentation | 100% |
| B-BW 10 | Digitale Entrepreneurship und nachhaltige Innovationen | | | | | 5 | | 125 | P | Klausur, Präsentation oder Hausarbeit | 100% |
| Modulgruppe Studiengangsspezifische Module | | | | | | | | | | | |
| M486 | Bauphysik und Materialkunde | | | 5 | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| M488 | Nachhaltiges Bauen und Planen | | 5 | | | | | 125 | P | Projektarbeit | 70% Bericht/ 30% Präsentation |
| M490 | Nachhaltiges Gebäudemanagement | | | 5 | | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| M491 | Nachhaltiger Immobilienbetrieb und Werterhaltung | | | 5 | | | | 125 | P | Hausarbeit | 100% |
| M493 | Nachhaltiges Immobilien Asset Management | | | | 5 | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| M494 | Nachhaltiges Real Estate Management | | | | 5 | | | 125 | P | Klausur | 100% |
| M495 | Digitales Immobilienmanagement | | | | 5 | | | 125 | P | Hausarbeit | 100% |

| | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------|---|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|----|----------------|---------------------------------|
| M496 | Immobilienvertrieb | | | | 5 | | | 125 | P | Referat | 70% Präsentation/ 30% Handout |
| M497 | Immobilienmarketing | | | | | 5 | | 125 | P | Portfolio | 70% Portfolio/ 30% Präsentation |
| M498 | Immobilienbewertung und Finanzanalyse in der Immobilienwirtschaft | | | | | 5 | | 125 | P | Projektarbeit | 70% Bericht/ 30% Präsentation |
| Modulgruppe Impactorientierung | | | | | | | | | | | |
| B-GV-13 | Nachhaltiges Wirtschaften: Business-Planspiel | | | | | 5 | | 125 | WP | div | div |
| B-GV-15 | Nachhaltiges Wirtschaften: Praxisprojekt | | | | | 5 | | 125 | WP | div | div |
| B-WPM-4 | Engagement als Gegenstand individueller Bildung | | | | | | 5 | 125 | WP | div | div |
| Bachelorarbeit | | | | | | | | | | | |
| | Bachelorarbeit | | | | | | 15 | 375 | P | Bachelorarbeit | |
| Summe | | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 4000 | | | |

** Im Wahlpflicht sind insgesamt 15 ECTS-Punkte (3 aus 6 Modulen) zu wählen.

§7 BACHELORPRÜFUNG

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulen Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium zusammen.
- (2) Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium können in Absprache mit dem*der Prüfer*in auch in englischer Sprache angefertigt bzw. durchgeführt werden.
- (3) Im Modul Bachelorarbeit fertigen die Studierenden eine schriftliche Abschlussarbeit an. Der*die Studierende soll mit dieser Abschlussarbeit zeigen, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem thematischen Bereich seines*ihrer Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (4) Für die erfolgreich bestandene und benotete Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
- (5) Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Semester begonnen werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt acht Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und zweifach in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich zur gebundenen Form ist die Bachelorarbeit dreifach auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms einzureichen. Auf dem elektronisch lesbaren Datenträger sind zudem sämtliche zitierten nicht allgemein zugänglichen und nicht dauerhaft abrufbaren Quellen zu dokumentieren.
- (8) Bestimmungen zum Ablauf und zur Organisation der Bachelorarbeit regelt der Leitfaden zur Anfertigung von Bachelorarbeiten im Studiengang *Betriebswirtschaftslehre*.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit ist mit der betreuenden Person abzusprechen. Sie beträgt in der Regel 30 bis 40 Seiten bzw. maximal 60 Seiten im Falle einer empirischen Fragestellung. Wird die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so erhöht sich ihr Textteil anteilig um jedes Gruppenmitglied entsprechend. Vorgaben zur Formatierung (Schriftgröße, Schriftart etc.) müssen dem Handbuch zum wissenschaftlichen Arbeiten entnommen werden.
- (10) Das Bachelorkolloquium dient der Begleitung des Moduls Bachelorarbeit. Im Rahmen des Bachelorkolloquiums soll der*die Studierende zeigen, dass er*sie in der Lage ist, insbesondere sein*ihr Forschungsvorhaben auf klare und eindeutige Art und Weise zu präsentieren (Umfang von 15 bis 20 Minuten) und sich auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.
- (11) Für das erfolgreich bestandene und benotete Bachelorkolloquium werden 3 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
- (12) Das Bachelorkolloquium kann, wenn es mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden (n.b.)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird das Bachelorkolloquium erneut mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden (n.b.)“ bewertet, ist eine Wiederholungsprüfung nicht mehr gegeben, somit ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und die Exmatrikulation des*der Studierenden zu veranlassen.
- (13) Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§8 PRAKTIKA BZW. PRAXIS

Pflichtpraktika sind im Bachelorstudiengang Nachhaltige Immobilienwirtschaft nicht vorgesehen. Es steht den Studierenden jedoch frei freiwillige Praktika in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Charlotte Fresenius Privatuniversität unterstützt diese Möglichkeit durch die Möglichkeit an nachhaltigkeitsorientierten Projekten mitzuwirken. Die Studierenden werden auch im Sinne einer nachhaltigen Impact Orientierung, dazu ermuntert, solche Projektmöglichkeiten in Rahmen eines Praktikums zu absolvieren.

§9 AUSLANDSSTUDIEN

- (1) Studierenden des Bachelorstudiums Nachhaltige Immobilienwirtschaft wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere das vierte und/oder das fünfte Semester in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Lehrveranstaltungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der/dem Antragsteller*in vorzulegen.
- (2) Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - Pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.
 - Die im Rahmen des Auslandssemester absolvierten Lehrveranstaltungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der Charlotte Fresenius Privatuniversität absolvierten Lehrveranstaltungen überein.
 - Vor Antritt des Auslandssemester wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (3) Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:
 - Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
 - Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation, ...)
 - Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltag in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
 - Kennenlernen und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive
 - Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.
- (4) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden bei der Suche nach einem Platz für ein Auslandssemester sowie dessen Planung seitens der Universität unterstützt.

§10 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZU PRÜFUNGEN

- (1) Der Prüfling hat sich innerhalb der durch das Prüfungsamt vorgegebenen Frist zu den Prüfungen anzumelden. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme bzw. Bewertung der Prüfung. Von der Anmeldung zu einer Prüfung kann innerhalb der Abmeldefrist zurückgetreten werden. Die für die Anmeldung zu Prüfungen und den Rücktritt von Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Mit seiner*ihre Teilnahme an einer Prüfung erklärt der*die Studierende, dass er*sie sich zuvor angemeldet hat und die Anmeldevoraussetzungen vorlagen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist an das Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt gibt die Melde- und Abgabefristen für die Abschlussarbeit bekannt. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der*die Antragsteller*in für das laufende Semester immatrikuliert ist, die Zulassungsvoraussetzungen aus § 10, Abs. 1 erfüllt hat und sich nicht in einem entsprechenden oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet und eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung nicht endgültig bestanden hat.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass der*die Antragsteller*in zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens 135 ECTS-Anrechnungspunkte im bisherigen Studienverlauf erzielt hat.

§11 PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Die in § 5 und § 6 angeführten Module werden in Form von Modulprüfungen beurteilt.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Sie werden in der Regel in demselben Semester angeboten, in dem das Modul abgeschlossen wird. Prüfungen können eine Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen umfassen. Die Modulbeschreibungen regeln die Prüfungsform, die Dauer respektive den Umfang der Prüfungen sowie den auf jede Lehrveranstaltung entfallenden Anteil, die Gewichtungsfaktoren sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkte. Themeneingrenzungen durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in oder Prüfer*in sind nicht bindend.
- (3) Wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung erst abgelegt, wenn alle Prüfungsleistungen mit einer Note bewertet wurden. Die Nichterbringung einer Prüfungsleistung führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die Fortschreibung erbrachter Prüfungsleistungen im Rahmen nicht vollständig abgelegter Prüfungen ist in der Regel nicht möglich.
- (4) Für Hausarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien und akademische Arbeitspapiere gilt Folgendes: Im Fall einer nicht dauerhaften Erkrankung kann die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal bis um die Hälfte der regulären Bearbeitungsdauer und maximal um vier Wochen verlängert werden, sofern eine Bearbeitung auf Grund der Krankheit ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Während der Erkrankung dürfen keine Leistungen auf die o.g. Arbeiten erbracht werden. Weitere oder nochmalige Verlängerungen sind ausgeschlossen. Anstelle der Verlängerung und in allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach den allgemeinen Regeln.
- (5) Das Prüfungsamt bedient sich zur Feststellung einer möglichen Täuschung des Einsatzes einer Software zur Plagiatsprüfung oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel.

(6) Folgende Modulprüfungen sind vorgesehen:

- Klausur: Dient dem Nachweis, dass der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit, ohne oder mit festgelegten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Themengebiets eine Fragestellung zu bearbeiten und seine analytischen und methodischen Kompetenzen zur Problemlösung unter Beweis zu stellen. Die Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung definiert. Klausuren werden am Ende des Semesters geschrieben.
- Präsentation: Sind eigenständige Kurzvorträge vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Den Umfang der Präsentation legt der*die Prüfer*in fest; in der Regel sollte die Vortragsdauer der Präsentation mindestens zehn Minuten, maximal 30 Minuten betragen. Präsentationen werden semesterbegleitend abgehalten.
- Referat + Handout: Sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte und ein Kurzvortrag zum Thema. Bei Referaten soll ein Handout erstellt werden, das die wesentlichen Thesen des Kurzvortrags und die zugrundeliegende Literatur darstellt. Den Umfang des Referats und des Handouts legt der*die Prüfer*in fest; in der Regel sollte die Vortragsdauer des Referats mindestens zehn Minuten; maximal 45 Minuten betragen. Referate werden semesterbegleitend abgehalten.
- Projektbericht + Präsentation: In Projektarbeiten erarbeiten die Studierenden (in Gruppenarbeit) Lösungen für konkrete wissenschaftliche und praktische Problemstellungen. Dazu werden ein Projektbericht in Gruppenarbeit angefertigt sowie Gruppenpräsentationen durchgeführt. Der Projektbericht muss nach Ende der Hauptprüfungsphase abgegeben werden. Die Präsentation erfolgt semesterbegleitend.
- Hausarbeit: Sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskriptes in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. Die Abgabe erfolgt nach Ende der Hauptprüfungsphase.
- Portfolio: Ein Portfolio ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt im Verlauf des Semesters nachgewiesen werden soll. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Protokolle, Referate, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhaltes oder einer Fragestellung in Betracht. Für die Erstellung von Portfolios gibt es entsprechende Leitfäden, in denen die genauen Anforderungen innerhalb des konkreten Moduls beschrieben sind. Die Anfertigung des Portfolios erfolgt semesterbegleitend, die Abgabe erfolgt nach Ende der Hauptprüfungsphase.

- (7) Prüfungsleistungen sind in dem Semester abzulegen, in welchem die Lehrveranstaltungen gemäß Studienverlaufsplan zu belegen ist. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgreich erklärtem Rücktritt oder im Falle des Nichtbestehens innerhalb eines Jahres nach Notenbekanntgabe durchgeführt werden. Wird diese Frist überschritten, kann das Prüfungsamt eine Anmeldung von Amts wegen durchführen. Die Zwangsanmeldung soll auf formlosen Antrag hinausgesetzt werden, wenn aufgrund mangelnden Lehrangebots im betroffenen Modul oder Überschneidung mit curricular vorgesehenen Fächern eine Wiederholung unsachgemäß ist.
- (8) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.
- (9) ECTS-Anrechnungspunkte werden vergeben, wenn alle im Rahmen des Moduls geforderten Prüfungsleistungen erbracht wurden und das Modul mit einer Modulnote von mindestens 4,0 bestanden wurde. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.
- (10) Mit der positiven Beurteilung aller Modulprüfungen und der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit (§ 8) wird das Bachelorstudium Nachhaltige Immobilienwirtschaft abgeschlossen.
- (11) Anspruch auf Wiederholung einer Modulprüfung entsteht erst dann, wenn das Modul mit einer Modulnote von insgesamt „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde.
- (12) Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen; Ausnahmen regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (13) Alle Studierenden haben Anspruch auf die Ausstellung eines Diploma Supplements.

§12 ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN

- (1) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität prüft auf Antrag anhand der von dem*der Studienbewerber*in vorgelegten Unterlagen zu seiner*ihrer Qualifikation, inwieweit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf erforderliche Modulleistungen des Studiengangs angerechnet werden können. Hierbei wird verglichen, ob und in welchem Umfang die Qualifikationen teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren ECTS-Anrechnungspunkte darf die Hälfte, der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkte des Studiengangs nicht überschreiten.
- (2) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität prüft auf Antrag anhand der von dem*von der Studienbewerber*in vorgelegten Unterlagen zu seiner*ihrer Qualifikation, inwieweit Kompetenzen in Form von Prüfungsleistungen, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule erworben wurden, auf erforderliche Modulleistungen des Studiengangs anzuerkennen sind. Eine Anerkennung ist im Zweifel auszusprechen, wenn durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können.
- (3) Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums an der Charlotte Fresenius Privatuniversität an einer anderen hochschulischen oder außerhochschulischen Einrichtung erbracht wurden, sollen innerhalb der ersten Hochschulsemerster an der Charlotte Fresenius Privatuniversität mittels entsprechenden Antrags zu Anerkennung gebracht werden.

- (4) Eine Anerkennung einer nicht an der Charlotte Fresenius Privatuniversität erworbenen Leistung ist für eine bereits an der Charlotte Fresenius Privatuniversität bestandene oder in mindestens einem Prüfungsversuch nicht bestandene Prüfungsleistung nicht zulässig.
- (5) Eine anerkannte Prüfungsleistung gilt als bestanden und kann nicht wiederholt werden

§13 INKRAFTTRETEN

Das Curriculum tritt mit Genehmigung der AQ Austria zum xx.xx.20xx in Kraft.